

Reglement Jokertage (§30 VSV)

1. Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Jokertage zur Verfügung.
2. Die Jokertage können tageweise einzeln oder zusammen bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.
3. Es können sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die Unterstufe (1.-3. Primarklasse) beziehungsweise auf die Mittelstufe (4.-6. Primarklasse) fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden. *Das heisst, dass im Kindergarten maximal 4 Jokertage, in der Unterstufe maximal 6 und in der Mittelstufe ebenfalls maximal 6 Jokertage bezogen werden können.*
4. Nicht bezogene Jokertage in einer Stufe können nicht in die nächste übertragen werden.
5. Aus organisatorischen Gründen soll der Bezug eines Jokertages mindestens drei Tage im Voraus via Klapp erfasst werden. Die Bestätigung erfolgt ebenfalls via Klapp durch die Klassenlehrperson. Bei kurzfristigerem Beziehen eines Jokertages muss die entsprechende Lehrperson direkt kontaktiert werden.
6. Die Eltern sind verantwortlich, dass der Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.
7. Grundsätzlich ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
 - an besonderen Schulanlässen wie Projekt- oder Sporttagen und an Tagen mit speziellem Stundenplan (siehe Ferienplan)
 - während Klassenlagern oder Schulreisen
 - am Schulschlussstag (vor den Sommerferien) und am ersten Schultag (nach den Sommerferien).
8. Dispensationsgesuche für weitere Tage und/oder Halbtage mit vergleichbarer individueller Nutzung wie die Jokertage können nicht bewilligt werden.